



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung der Stadt Jena über die Wärmeversorgung und den Anschluss an eine zentrale Fernwärmeversorgung für Teile des Gebietes der Stadt Jena (Fernwärmesatzung)	2
Beschlüsse der Ausschüsse	19
Grundhafter Ausbau Ballhausgasse und Zwätzengasse	19
Neugestaltung Freiraum an der Stadtrodaer Straße	20
Öffentliche Bekanntmachungen	22
Ausschusssitzungen	22
Bekämpfung der Geflügelpest	22
Öffentliche Ausschreibungen	24
Gastronomievergabe	24

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 29. Dezember 2016 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 5. Januar 2017)

Satzung der Stadt Jena über die Wärmeversorgung und den Anschluss an eine zentrale Fernwärmeversorgung für Teile des Gebietes der Stadt Jena (Fernwärmesatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242, 244) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 26.10.2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Jena betreibt die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung. Diese dient dem im Interesse des öffentlichen Wohls liegenden Schutz der Luft und des Klimas als natürlichen Grundlagen des Lebens. Zu diesem Ziel soll die Fernwärmeversorgung dadurch einen Beitrag leisten, dass insbesondere durch den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung und Erreichen eines möglichst hohen Fernwärmeversorgungsgrades unter Einbeziehung ersparter Kraftwerksleistungen an anderer Stelle der Ausstoß von Luftschadstoffen einschließlich klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert wird.

(2) Die Stadt Jena bestimmt Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung und Erweiterung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers.

(3) Die Herstellung, die Unterhaltung und der Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen ist der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (Betreiber) übertragen. Die Verantwortung der Stadt Jena als Trägerin der öffentlichen Einrichtung bleibt davon unberührt.

(4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Fernwärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und/oder alle sonstige thermische Verwendungszwecke – soweit dies technisch möglich ist – versorgt.

(5) Wärmeträger für die Fernwärmeversorgungsanlagen ist Heißwasser bzw. Dampf.

§ 2 Versorgungsgebiet

Der Geltungsbereich des Fernwärmeversorgungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlagen beigefügten festgesetzten Gebietsgrenzen und dem Übersichtsplan. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Fernwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

(3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl I Seite 742) in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung der Stadt Jena bzw. des Betreibers bzw. nach den allgemeinen Wärmelieferungsverträgen für Industriekunden der Stadt Jena bzw. des Betreibers sowie den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz (TAB).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Fernwärmeversorgungsgebietes liegenden Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) oder durch ein angrenzendes Grundstück erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der/dem sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück unverzüglich an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist, oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.

(2) Die derzeit mit einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung versehenen Straßen und/oder Grundstücke sind in einer dieser Satzung beigefügten Anlage durch eingezeichnete Trassen kenntlich gemacht. Die Stadt Jena gibt öffentlich bekannt, wenn weitere Straßen/Grundstücke mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen worden sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang nach Abs. 1 auch für die Grundstücke an diesen Straßen/Grundstücken wirksam.

(3) Werden an öffentlichen Straßen und/oder auf Grundstücken, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen und nach den Vorgaben der Stadt Jena alle Einrichtungen für einen späteren Anschluss vorzubereiten. Gleiches gilt, wenn bestehende Bauten durch An- und/oder Umbauten so wesentlich geändert werden, dass dies einem Neubau gleich kommt.

§ 6 Benutzungszwang

(1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 4 ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.

(2) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für den in § 1 Abs. 4 der Satzung genannten Verwendungszweck ist nicht gestattet, soweit keine Befreiung nach § 7 erfolgt ist. Dies gilt nicht für die Stadt Jena oder den Betreiber nach § 1 Abs. 3, soweit deren Anlagen der Versorgung der Allgemeinheit mit Wärme gemäß § 1 Abs. 4 dienen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, Übergangsregelung

(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang wird befreit, solange und soweit der Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlage aus schwerwiegenden Gründen auch gerade unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Für Grundstücke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch emissionsfreie, z.B. solarthermische, geothermische Anlagen oder Anlagen der Wärmerückgewinnung teilweise oder ganz gedeckt werden sollen, wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in dem Maße, als der Warmwasser- und/oder Heizenergiebedarf durch die genannten Versorgungsarten ersetzt wird, erteilt. Nicht emissionsfrei sind Wärmeerzeugungsanlagen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

(3) Grundstücke, die mit einem Einfamilienhaus (freistehend oder als Doppelhaushälfte) oder einem freistehenden Zweifamilienhaus bebaut sind sowie Flüchtlingsunterkünfte in nicht ortsfesten baulichen Anlagen (z.B. Container) sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sobald die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen sind, hat der

Begünstigte dies der Stadt Jena unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die Befreiung wegen Fristablaufes einer vorherigen Befreiung entfällt.

(5) Die Errichtung von Kaminen bzw. Kaminöfen zusätzlich zu einer zentralen mit Fernwärme versorgten Wärmeverbrauchsanlage gemäß § 1 Abs. 4 ist zulässig, sofern diese nicht ausschließlich der Beheizung von Gebäuden dienen, gelegentlich (maximal 8 Tage im Monat für jeweils maximal 5 Stunden) benutzt und nur mit naturbelassenem mindestens zwei Jahre abgelagerten Holz befeuert werden.

(6) Für Grundstücke, die mit Inkrafttreten dieser Satzung erstmals innerhalb des Versorgungsgebiets (§ 2) liegen und zu diesem Zeitpunkt

- a) bereits bebaut sind (§ 5 Abs. 1) oder
 - b) für die eine Baugenehmigung erteilt wurde
- wird bis zu einer notwendigen Modernisierung (Änderung von wesentlichen Anlagenteilen bzw. deren Erneuerung, wenn die Kosten mehr als 50 % der Kosten für die Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen) der nicht emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlage Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist binnen einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

§ 8 Antragsverfahren

(1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage bedarf keines ausdrücklichen Antrages bei der Stadt Jena. Der Zeitpunkt des Anschlusses, seine technischen Anforderungen etc. sind mit dem Betreiber der Fernwärmeversorgungsanlagen zu vereinbaren. Liegen die Voraussetzungen für den Anschluss nicht vor (z.B. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1), informiert der Betreiber die Stadt Jena hierüber, die sodann eine förmliche Entscheidung über das Anschlussrecht trifft.

(2) Die Benutzung einer angeschlossenen Fernwärmeversorgungsanlage bedarf keines ausdrücklichen Antrages bei der Stadt Jena. Der Zeitpunkt des Lieferbeginns, der Bedarfsumfang etc. sind mit dem Betreiber der Fernwärmeversorgungsanlagen zu vereinbaren. Liegen die Voraussetzungen für die Benutzung nicht vor (z.B. § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1), informiert der Betreiber die Stadt Jena hierüber, die sodann eine förmliche Entscheidung über das Benutzungsrecht trifft.

(3) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1 und 2 bzw. die Neuerteilung nach § 7 Abs. 4 ist vom Grundstückseigentümer schriftlich unter Verwendung des von der Stadt Jena bereitgehaltenen Formulars und unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen bei der Stadt Jena zu stellen. Bei Neu- oder Umbau und bei Sanierung eines Gebäudes hat dies gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung oder der sanierungsrechtlichen Genehmigung zu erfolgen.

§ 9 Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für den Eigentümer eines Grundstückes ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten wie etwa Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Nießbrauchberechtigte etc.. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Begriff des Grundstücks, Zutrittsrecht

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern auf diesem Wärme im Sinne des § 1 Abs. 4 verbraucht wird.

(2) Die Stadt Jena ist befugt, die auf dem Grundstück befindlichen Fernwärmeversorgungsanlagen zu überprüfen. Zu diesem Zweck und zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten nach dieser Satzung sind der Stadt oder den Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, von den Verpflichteten i.S.d. § 9 ungehinderten Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichteten werden vorher möglichst verständigt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß §§ 19, 20 Abs. 2 und 3 ThürKO kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die Fernwärmeversorgung nicht nach kommt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 der Verpflichtung zur Vorbereitung eines Anschlusses des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung nicht nachkommt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 der Verpflichtung zur Benutzung der Fernwärmeversorgung nicht nachkommt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 gegen die Verpflichtung zur Unterlassung der Errichtung und/oder des Betriebs von Wärmeerzeugungsanlagen verstößt,
5. die Anzeigepflichten bei Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 verletzt,
6. entgegen § 7 Abs. 2 nicht emissionsfreie Brennstoffe in Wärmeerzeugungsanlagen verwendet,
7. entgegen der Verpflichtung nach § 7 Abs. 5 Kamine oder Kaminöfen überwiegend zur Raumheizung verwendet,
8. entgegen § 8 Abs. 3 i.V.m. §§ 5 Abs. 1 und 2 bzw. 7 Abs. 6 der Verpflichtung zur Beantragung einer Befreiung nicht fristgerecht nachkommt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 der Verpflichtung zur Gewährung des Zutritts oder der Erteilung von Auskünften nicht nachkommt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Jena vom 11.12.1991, im Amtsblatt Nr. 01/1992 am 13.01.1992, S. 9 ortsüblich bekannt gemacht, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.06.2008, im Amtsblatt Nr. 32/08 vom 14.08.2008, S. 238 ortsüblich bekannt gemacht, tritt am selben Tage außer Kraft.

Jena, den 22.12.2016

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Anlagen:

- Anlage 1: Geltungsbereich für das Fernwärmeversorgungsgebiet der Stadt Jena (Gebietsgrenzen in Karten und Text)
- Anlage 2: Übersichtsplan Fernwärmeversorgungsgebiet der Stadt Jena
- Anlage 3: Übersichtsplan Fernwärmeleitungen der Stadt Jena

Anlage 1 zur Fernwärmesatzung

Geltungsbereich für das Fernwärmeversorgungsgebiet der Stadt Jena

Zur besseren Übersicht ist das Fernwärmeversorgungsgebiet der Stadt Jena in 10 Teilgebiete unterteilt. Für die Festsetzung der Gebietsgrenzen werden Flurstücksnummern und -grenzen und/oder Straßennamen der Stadt Jena verwendet.

Grundsätzlich gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, die an der Grenze eines Fernwärmeversorgungsgebietes liegen, dass alle postalisch zur Straße/Straßenabschnitte gehörenden Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß § 3 sowie dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß §§ 5 und 6 der Fernwärmesatzung unterliegen.

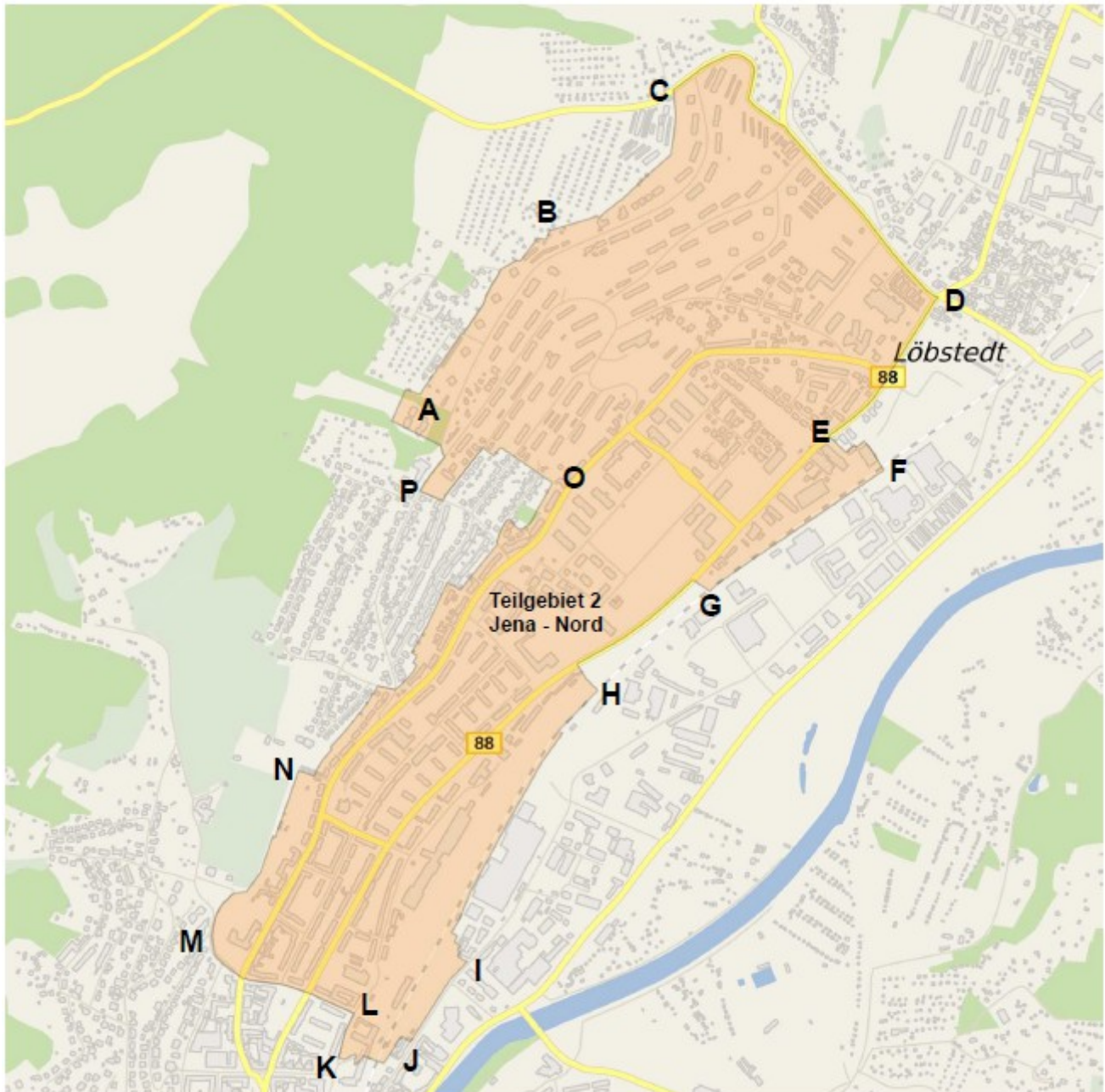
Teilgebiet 1 Lößstedt - Zwätzen



Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
1 Lößstedt - Zwätzen	Nord	A-B	Naumburger Str. ab Höhe Wendehammer des Heinrich-Schütz-Weges bis Bahnlinie etwa Mitte von Zwätzen-4-50/3
	Ost	B-C	westl. Grenze Zwätzen-4-21(Bahnlinie) ab etwa Mitte von Zwätzen-4-50/3, westl. Grenze Zwätzen-3-32 bis südl. Grenze von Zwätzen-3-22/2
	Süd	C-D	südl. Grenzen Zwätzen-3-22/2, 21/3, 19/17, 19/21, 19/20, 19/19, 19/18, 19/17, 17/19, 17/13 bis Naumburger Str.
	West	D-E	Naumburger Str. ab südl. Grenze Zwätzen-3-17/13 bis Zwätzen-2-197/5
		E-F	südl. Grenze Zwätzen-2-197/5, 197/3 bis Kreuzgasse
		F-G	Kreuzgasse ab südl. Grenze Zwätzen-2-197/3 bis Juri-Gagarin-Str., Telemannweg bis nördl. Grenze Zwätzen-2-208/8, nördl. Grenzen Zwätzen-2-208/8, 218/4, 218/1 und 218/6 bis Naumburger Str.
		G-A	Naumburger Str. ab östl. Grenze Zwätzen-2-218/6 bis Höhe Wendehammer des

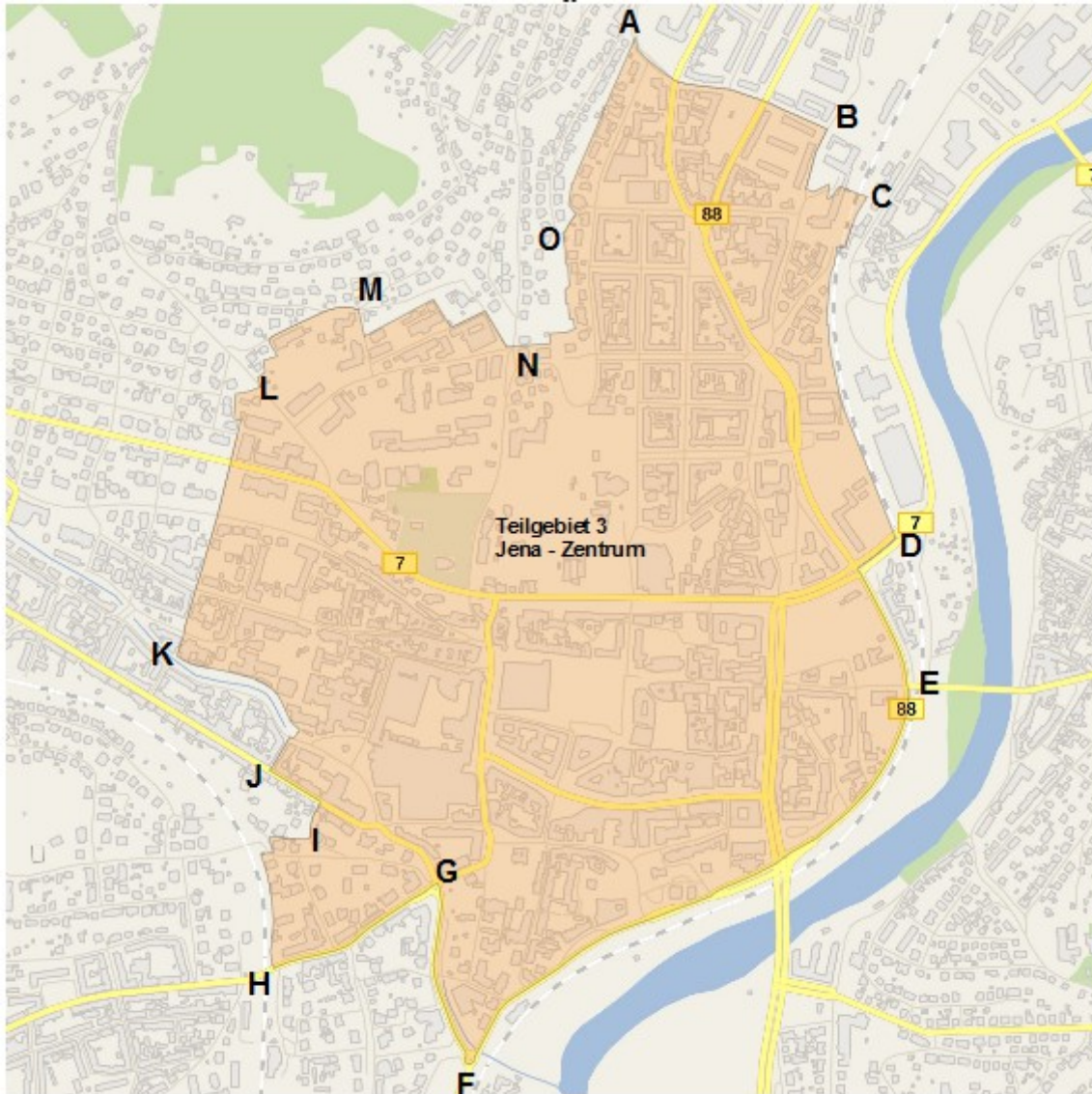
		Heinrich-Schütz-Weges
Nord	H-I	Michael-Häußler-Weg ab nördl. Grenze Zwätzen-1-164 bis Naumburger Str.
Ost	I-J	Naumburger Str. ab Michael-Häusler-Weg bis Rautal
Süd	J-K	Rautal ab Naumburger Str. bis Am Rosenhang
West	K-L	Am Rosenhang ab Rautal bis Flurweg
	L-H	südl. + westl. Grenze Zwätzen-1-164 bis Michael-Häußler-Weg

Teilgebiet 2 Jena - Nord



Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
2 Jena - Nord	Nord	A-B	westl. Grenze Löbstedt-3-310, 405 bis Rödigenweg; Sachseneckweg ab Rödigenweg bis nördl. Grenze Löbstedt-3-409; nördl. Grenze Löbstedt-3-409, 411, 185
		B-C	Löbstedt-3-185/186 bis 413-1/westl. Grenze 135/2; nördl. Grenze Löbstedt-3-413/1, 346/5, 346/25, 415, 416/2; westl. Grenze Löbstedt-3-487,488/1, 489 bis Rautal;
		C-D	Rautal ab Löbstedt-3-140/1 bis Einmündung „Am Heiligenberg“ Rautal ab Einmündung „Am Heiligenberg“ bis Naumburger Str.
	Ost Ost	D-E	Naumburger Str. ab Rautal bis Camburger Str.;
		E-F	Camburger Str. bis Löbstedt-2-81/3
		F-G	nördl. Grenze Löbstedt-2-81/3 bis östl. Grenze 93/1 (Bahnlinie)
		G-H G-H	östl. Grenze 93/1 (Bahnlinie) bis Flur Jena-36
		H-I	nördl. Grenze Flur Jena-36 ab Bahnlinie bis Camburger Str.;
		I-J	Camburger Str. bis Jena-11-46/3; nördl. Grenze Jena-11-46/3 bis Bahnlinie
	Süd	J-K	Bahnlinie bis südl. Grenze Jena-36;
		K-L	östl. Grenze Jena-10-1/31 bis Löbstedter Str.
		L-M	Löbstedter Str. ab Jena-10-1/7 bis Jena-8-116; südl. Grenze ,östl. Grenze-8-105/5 bis 8-111
	West	J-K	ab Jena-8-105/5 Schnittpunkt 111 bis 105/2 Schnittpunkt 103/7; südl. Grenze Jena-8-105/2, 104/5 bis Spitzweidenweg
		K-L	Spitzweidenweg bis Clara-Zetkin-Str.
		L-M	Clara-Zetkin-Str. ab Spitzweidenweg bis Dornburger Str.;
		M-N	Hufelandweg ab Dornburger Str. bis Jena-12-195
M-N		Hufelandweg ab Jena-12-195 bis 9-20/2; südl. Grenze Jena-9-20/2 ab Hufelandweg bis 36/2; westl. Grenze Jena-9-36/2, 23, 22/2 bis Singerweg; Singerweg bis Jena-35-199; westl. Grenze Jena-35-199, 200, 203/1, 204, 205, 206, 207, 208 bis Munketal	
N-O	Munketal ab Jena-35-208 bis Schützenhofstr.;		
O-P	westl. Grenze Jena-35-270/1, 274, 279/5, 281, 282, 283, 284, 285, 286; westl. Grenze Jena-35-287, 290/2, 291, 294/2, 294/1 bis 355; westl. Grenze 356, 357 bis an der Eule; Steubenstr. ab An der Eule bis 359/5, südl. Grenze 359/5; westl. Grenze Jena-35-359/9, 359/10, 359/3 bis Unterm Schützenhof		
P-A	Unterm Schützenhof ab Jena-35-359/3 bis 237/1; östl. + südl. Grenze Jena-35-237/1; Freiligrathstr. ab Jena-35-237/1 bis An der Eule; An der Eule ab Freiligrathstr. bis Schützenhofstr.		
P-A	Schützenhofstr. ab An der Eule bis Closewitzer Str.;		
P-A	Closewitzer Str. ab Schützenhofstr. bis Jena-34-102; südl., westl., nördl. Grenze Jena-34-102 bis westl. Grenze Löbstedt-3-310		

Teilgebiet 3 Jena - Zentrum



Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
3 Jena-Zentrum	Nord	A-B	Hufelandweg ab nördl. Grenze Jena-12-195 bis Dornburger Str.; Clara-Zetkin-Str. ab Dornburger Str. bis Spitzweidenweg
		B-C	Spitzweidenweg ab Clara-Zetkin-Str. bis südl. Grenze Jena-8-104/5; südl. Grenze Jena-8-104/5, 103/6, 105/2 bis östl. Grenze 105/5 (Bahnlinie)
	Ost	C-D	östl. Grenze Jena-8-105/5 (Bahnlinie) ab 112 bis 103/11; westl. Grenze Jena-8-105/5 ab 103/11 bis Jena-7-76; westl. Grenze Jena-7-76 bis Wiesenstr.
		D-E	Wiesenstr. ab Bahnlinie bis Am Anger; Am Anger ab Wiesenstr. bis Landfeste
		E-F	Am Eisenbahndamm ab Landfeste bis Fischergasse; Knebelstr. ab Fischergasse bis Vor dem Neutor; Vor dem Neutor bis Haecelstr.
	Süd	F-G	Haecelstr. ab Vor dem Neutor bis Westbahnhofstr.
		G-H	Westbahnhofstr. ab Haecelstr. bis westl. Grenze Jena-3-10/2
	West	H-I	westl. Grenze Jena-3-10/2, 9 bis Jena-2-409; südl. Grenze Jena-2-409 bis 392; westl. Grenze Jena-2-392, 394/1, nördl. + östl. Grenze 394/1; nördl. Grenze Jena-2-392, 393 bis Grete-Unrein-Str.

Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
3 Jena-Zentrum		I-J	Grete-Unrein-Str. ab Jena-2-393 bis Lutherstr.; Lutherstr. ab Grete-Unrein-Str. bis Blumenstr.
		J-K	Blumenstr. ab Lutherstr. bis Carl-Zeiss-Platz; westl. Grenze Jena-2-170/7 bis 123/7; westl. Grenze Jena-2-123/7, südl. Grenze 123/8, 172
		K-L	westl. Grenze Jena-2-172 bis Ziegelmühlenweg; Lassallestr. ab Ziegelmühlenweg bis August-Bebel-Str.; Stoistr. ab August-Bebel-Str. bis Schaefferstr.; westl. + nördl. Grenze Jena-16-121/2 bis Am Steiger
		L-M	westl. + nördl. Grenze Jena-15-170 bis 166; westl. Grenze Jena-15-166 bis Frauenhofer Str.; Frauenhofer Str. bis Fröbelstieg
		M-N	Fröbelstieg ab Frauenhofer Str. bis Jena-14-55/2; nördl. Grenze Jena-14-55/2, 53/2, östl. Grenze 53/2; Helmholtzweg ab Jena-14-53/2 bis Landgrafenstieg; Landgrafenstieg ab Jena-14-51/2 bis Max-Wien-Platz
		N-O	nördl. Grenze Jena-12-166/1, 166/2, 165 bis 163; westl. Grenze Jena-12-163, 162, 160, 159, 158, 157 bis Von-Hase-Weg
		O-A	Von-Hase-Weg ab Jena-12-157 bis 154; westl. Grenze Jena-12-153, 152, 151, 150, 149, 148, 147, 146/1, 144, 143, 142, 141 bis Hufelandweg

Teilgebiet 4 Jena-Süd



Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
4 Jena-Süd	Nord	A-B	Jena-22-41/2 ab Tatzendpromenade bis Otto-Schott-Str.
		B-C	Otto-Schott-Str. ab Jena-22-41/2 bis Magdelstieg; Magdelstieg ab Otto-Schott-Str. bis Westbahnhofstr.
		C-D	Westbahnhofstr. ab Magdelstieg bis Ernst-Haeckel-Str.; Ernst-Haeckel-Str. ab Westbahnhofstr. bis Kahlaische Str.
	Ost	D-E	Kahlaische Str. ab Ernst-Haeckel-Str. bis südl. Grenze Lichtenhain-3-46
	Süd	E-F	südl. Grenze Lichtenhain-3-46 ab Kahlaische Str. bis Lichtenhain-3-43/4 (Bahnlinie); östl. Grenze Lichtenhain-3-43/4 ab 3-46 bis Mühlenstr.
		F-G	Mühlenstr. ab Lichtenhain-3-43/4 bis Carl-Zeiss-Promenade
		G-H	Carl-Zeiss-Promenade ab Mühlenstr. bis Moritz-von-Rohr-Str.
	Süd	H-I	Moritz-von-Rohr-Str. von Carl-Zeiss-Promenade bis Hardenbergweg; Hardenbergweg ab Moritz-von-Rohr-Str. bis Ulrichweg; Ulrichweg ab Hardenbergweg bis südl. Grenze Lichtenhain-1-136/3
		H-I	südl. Grenze Lichtenhain-1-136/3, 137/1, 156/3, 157/1, 158/4, 158/3, 75/6
		I-J	südl. Grenze Lichtenhain-1-136/3, 137/1, 156/3, 157/1, 158/4, 158/3, 75/6
	West	J-K	westl. + nördl. Grenze Lichtenhain-1-75/6 bis 75/14; westl. Grenze Lichtenhain 1-75/14 ab 75/6 bis Lichtenhainer Oberweg
		K-L	Lichtenhainer Oberweg ab Lichtenhain 1-75/14 bis Tatzendpromenade
L-A		Tatzendpromenade ab Lichtenhainer Oberweg bis Jena-22-41/2	

Teilgebiet 5 Sportstätten Oberaue - Wöllnitzer Str.



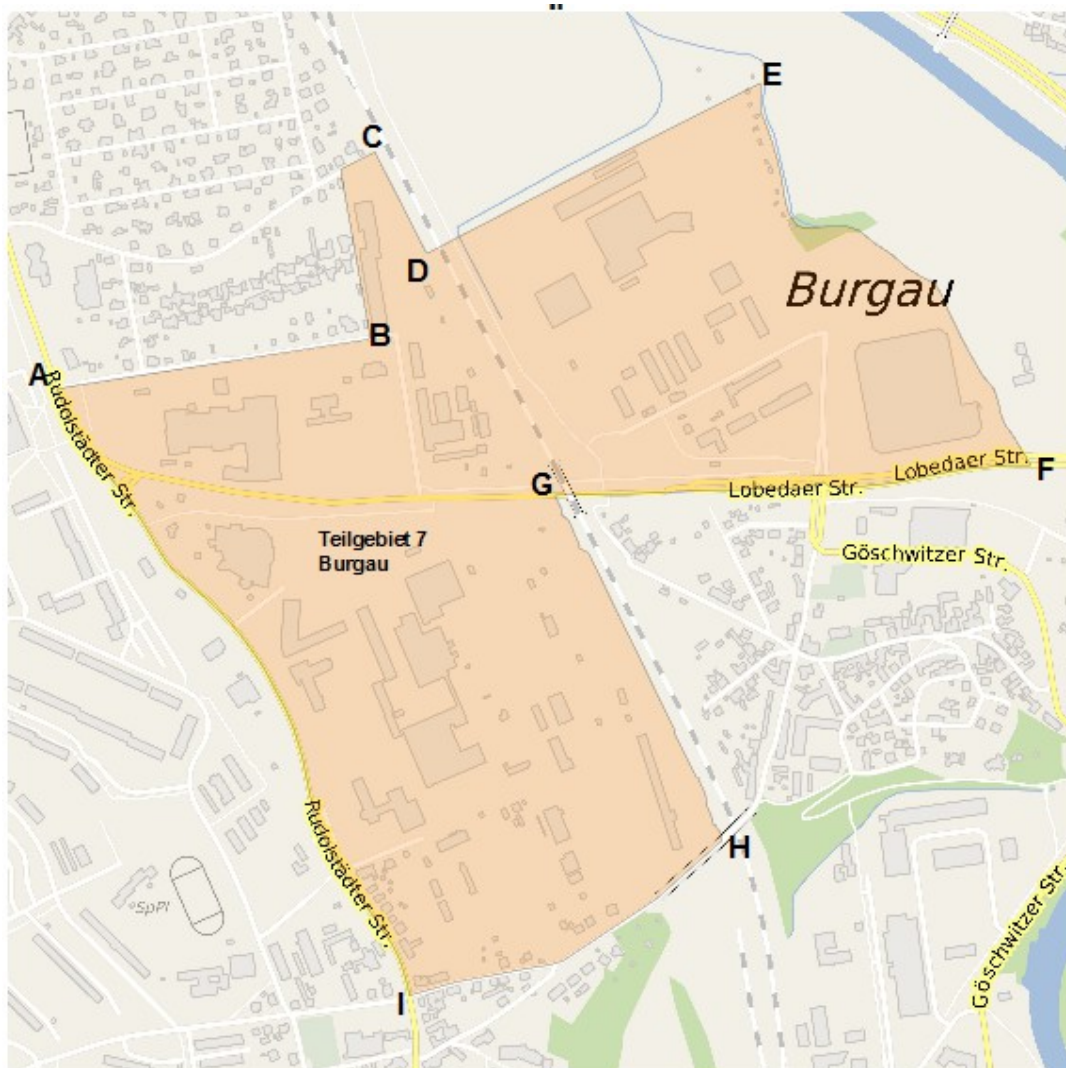
Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
5 Sport- stätten Oberaue - Wöllnitzer Str.	Nord	A-B	Kahlaische Str. / Jena-3-95 durch 4-4/4 bis über Saale zu Wenigenjena-2
		B-C	nördl. Flurgrenze Wenigenjena-2, Wenigenjena-3 bis Wöllnitzer Str.
	Ost	C-D	Wöllnitzer Str. ab nördl. Flurgrenze Wenigenjena-3 bis südl. Grenze Wöllnitz-2-125/1
	Süd	D-E	südl. Grenze Wöllnitz-2-125/1 bis Stadtrodaer Str.; Stadtrodaer Str. bis südl. Grenze Wöllnitz-2-126/3, 126/4, 129/4 bis Oberaue; Oberaue durch Wöllnitz-2-43/6 bis 9/1 und 4
		E-F	westl. Grenze Wöllnitz-2-43/6, Wenigenjena-1-3/4 bis über Saale bis Ammerbach-12-231/2
		F-G	südl. Grenze Ammerbach-12-231/2, 230 bis 202 (Bahnlinie)
	West	G-H	westl. Grenze Ammerbach-12-230, 234, 242 bis Kahlaische Str. Höhe südl. Grenze Lichtenhain-3-46
		H-A	Kahlaische Str. ab südl. Grenze Lichtenhain-3-46 bis südl. Grenze Jena-3-95

Teilgebiet 6 Beutenberg



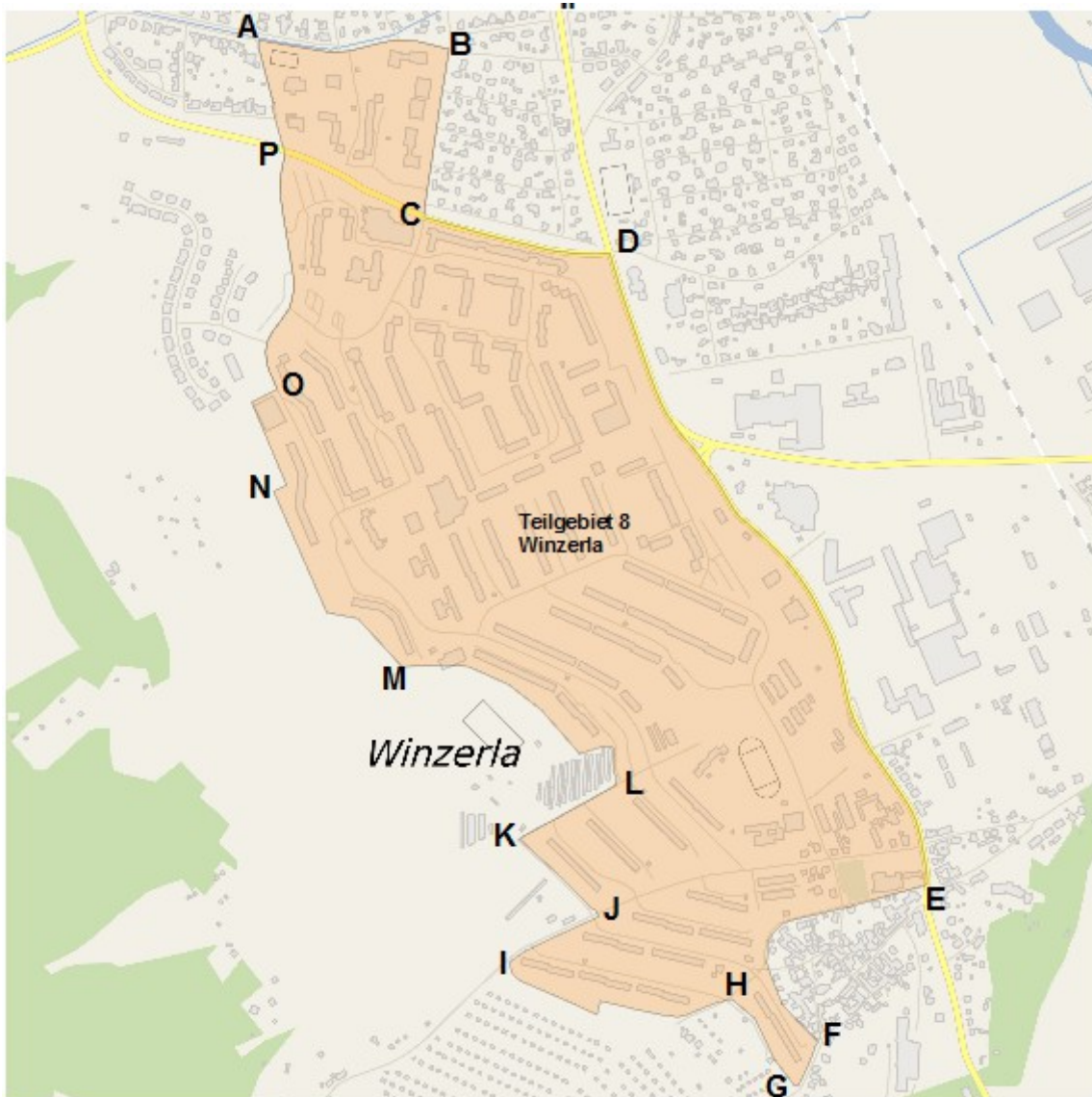
Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
6 Beutenberg	Nord	A-B	südl. Grenze Ammerbach-10-99 ab 10/121 bis 12-68/3; südl. Grenze Ammerbach-12-68/3 bis Wildenbruchstr.
		B-C	Wildenbruchstr. zwischen Ammerbach-12-68/3 und Hermann-Löns-Str.
	Ost	C-D	Hermann-Löns-Str. zwischen Winzerlaer Str. und Ammerbach-8-3; westl. Grenze Ammerbach-8-3
	Süd	D-E	nördl. Grenze Ammerbach 8-10/1, 10/2, 10/3; westl. Grenze Ammerbach 8-10/1 bis Adolf-Reichwein-Str.
		E-F	Adolf-Reichwein-Str. zw. Ammerbach-8-10/1 und Winzerlaer Str.; Winzerlaer Str. zw. Adolf-Reichwein-Str. und Ammerbach-11-57/2
		F-G	östl. Grenze Ammerbach-11-57/2, 57/3 bis 55/6
	Süd	G-H	nördl. Grenze Ammerbach-11-51, 46/1; östl. Grenze Ammerbach-11-52/1; südl. Grenze Ammerbach-11-52/1, 53/1, 54/1 bis in den Kieswiesen
		H-I	nördl. Grenze Ammerbach-11-50/6, 50/2, 50/1
	West	I-J	westl. Grenze Ammerbach-11-18/4 bis Buchaer Str. Höhe 10-134/3; westl. Grenze Ammerbach-10-134/3, 133/13
		J-K	nördl. Grenze Ammerbach-10-133/13 bis Flur 12
K-A		westl. Grenze Ammerbach-12-68/44, 68/15 bis südl. Grenze 10-121; östl. Grenze Ammerbach-10-121 bis Ammerbach-10-99	

Teilgebiet 7 Burgau



Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
7 Burgau	Nord	A-B	Damaschkeweg ab Rudolstädter Str. bis Burgau-3-236
		B-C	westl. Grenze Burgau-3-236, 234/5; nördl. Grenze Burgau-3-234/5, 234/6 bis östl. Grenze Burgau-5-108
		C-D	östl. Grenze Burgau-5-108 ab 3-101/5 bis Höhe Burgau-5-131/18
		D-E	nördl. Grenze Burgau-5-131/18, 131-21
	Ost	E-F	westl. Grenze Burgau-5-5/4 ab Burgau-5-131/21; westl. Grenze Burgau-5-5/5, 5/14 bis Lobedaer Str.
		F-G	Lobedaer Str. ab Burgau-5-5/14 bis östl. Flurgrenze Burgau-3
		G-H	östl. Flurgrenze Burgau-3 ab Lobedaer Str. bis Grenzstr.
	Süd	H-I	Grenzstr. von östl. Flurgrenze Burgau-3 bis Rudolstädter Str.
	West	I-A	Rudolstädter Str. ab Grenzstr. bis Damaschkeweg

Teilgebiet 8 Winzerla



Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
8 Winzerla	Nord	A-B	Ammerbacher Str. ab westl. Flurgrenze Winzerla-8 bis Buchenweg
		B-C	Buchenweg ab Ammerbacher Str. bis Winzerlaer Str.
		C-D	Winzerlaer Str. ab Friedrich-Zucker-Str. bis Rudolstädter Str.
	Ost	D-E	Rudolstädter Str. ab Winzerlaer Str. bis Heckenweg
	Süd	E-F	Heckenweg ab Rudolstädter Str. bis Frongasse; östl. Flurgrenze Winzerla 3 bis Trießnitzweg
		F-G	Trießnitzweg bis westl. Grenze Winzerla-3-311
		G-H	westl. Grenze Winzerla-3-311 bis Am Bahnricht
		H-I	südl. Grenze Winzerla-3-325, 319, 167/3, 320, 321, 322 bis Oßmaritzer Str.
	West	I-J	Oßmaritzer Str. ab Winzerla-3-322 bis 374
		J-K	westl. Grenze Winzerla-3-374, 113/9, 113/7, 371, 27/13
		K-L	nördl. Bertolt-Brecht-Str. ab Winzerla-3-27/13 bis 360
		L-M	westl. Grenze Winzerla-3-360, 359 bis Winzerla-5-109/4
		M-N	westl. Grenze Winzerla-5-109/4, 107/4, 561, 95/4
		N-O	nördl. Grenze Winzerla-5-96/2 bis 98/3; westl. Grenze Winzerla-5-98/3, 66/1, 66/3; nördl. Grenze Winzerla-5-66/3, 65/1 bis Schrödinger Str.
		O-P	Schrödinger Str. ab Winzerla-5-562/2 bis Winzerlaer Str.
P-A	westl. Flurgrenze Winzerla-8 ab Winzerlaer Str. bis Ammerbacher Str.		

Teilgebiet 9 Göschwitz



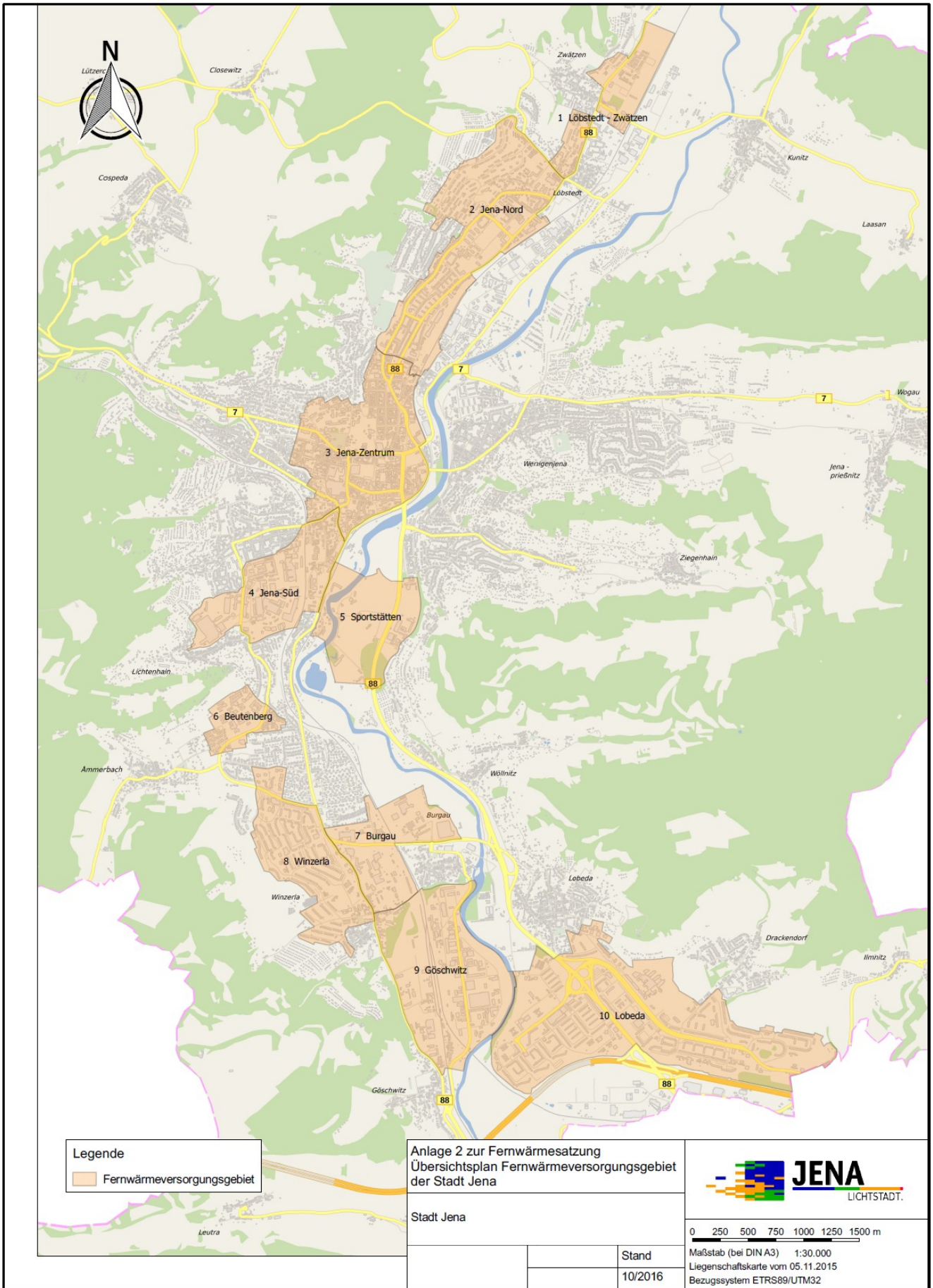
Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
9 Göschwitz	Nord	A-B	Grenzstr. ab Rudolstädter Str. bis Bahnunterführung
		B-C	nördl. Grenze Burgau-2 über Göschwitzer Str. bis Saale
	Ost	C-D	Saalebogen von Burgau-2-14 bis Göschwitz-2-72/5
	Süd	D-E	südl. Grenze Göschwitz-2-72/5, 72/8, 72/14 über Bahnlinie; südl. Grenze Göschwitz-1-28/7, 28/4 bis Rudolstädter Str.
	West	E-A	Rudolstädter Str. ab südl. Grenze Göschwitz-1-28/4 bis Grenzstr.

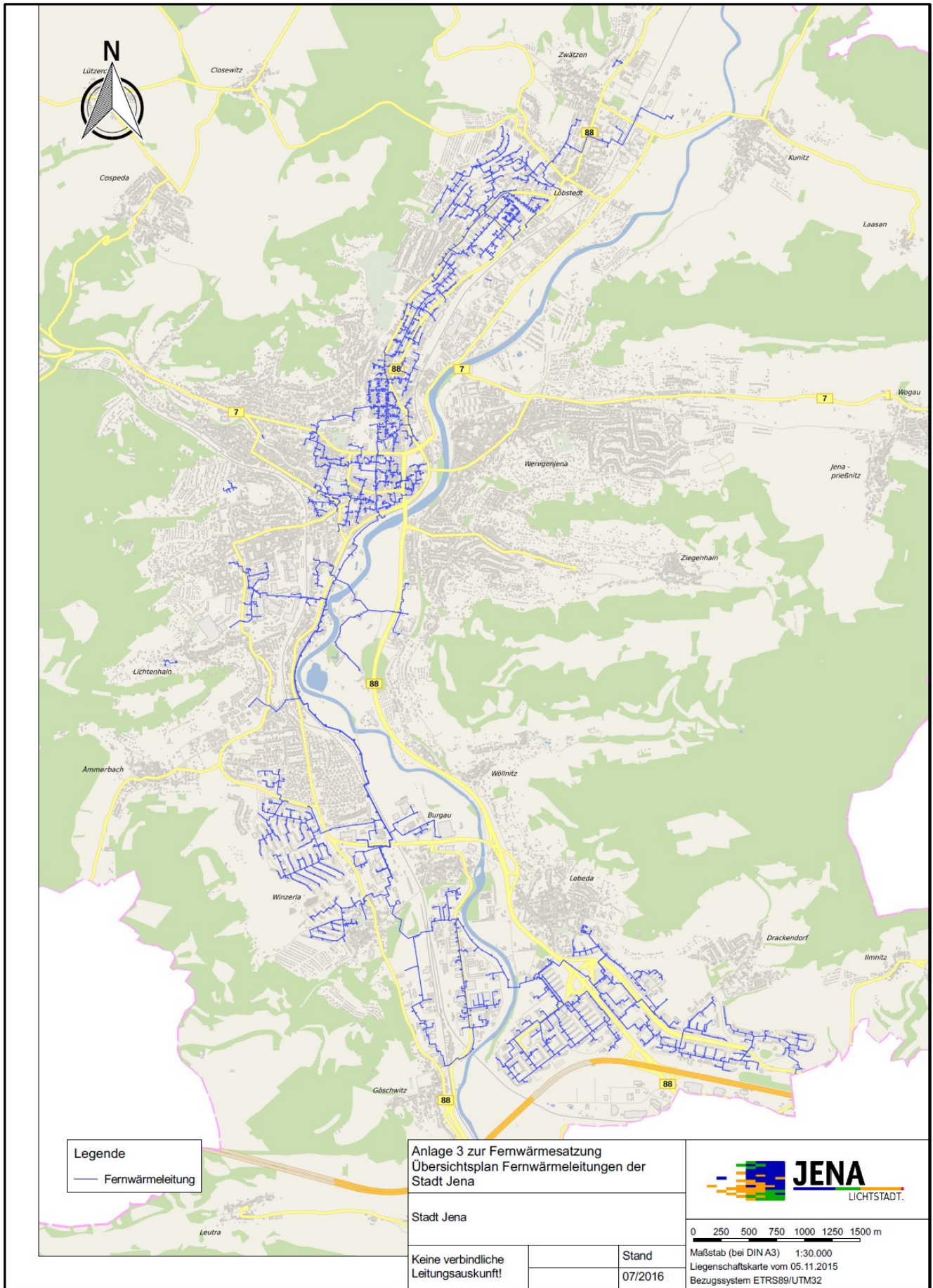
Teilgebiet 10 Lobeda



Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
10 Lobeda 10	Nord Nord	A-B	östl. Saaleufer bis nördl. Grenze Lobeda-6-103/3; nördl. Grenze Lobeda-6-103/3, 103/4, 103/5 bis 108/3; westl. Grenze Lobeda-6-108/3 bis südl. Grenze 108/2
		B-C	östl. Grenze Lobeda Flur 5 ab 6-108/2 bis Höhe Auffahrt Erlanger Allee auf Stadtrodaer Str.
		C-D	Höhe Auffahrt Erlanger Allee auf Stadtrodaer Str. bis Bonhoeffer Str.; Bonhoefferstr.(Ende) bis Martin-Niemöller-Str.

Fernwärme-Teilgebiet	Richtung	Abschnitte	Festsetzung der Gebietsgrenzen
Lobeda		D-E	Martin-Niemöller-Str. ab Bonhoefferstr. bis südl. Grenze Lobeda-3-77
		E-F	südl. Grenze Lobeda-3-77, 78, 79, 80, 81, 82; westl. Grenze Lobeda-3-83 bis Drackendorfer Weg
		F-G	Unter der Lobdeburg ab Drackendorfer Weg bis Lobeda-3-63/15; südl. Grenze Lobeda-3-63/15, 63/16, 63/17, 63/18 bis Lobeda-3-63/21; westl., nördl., östl., südl. Grenze Lobeda-3-63/21 bis Einmündung Richard-Zimmermann-Str.
		G-H	Richard-Zimmermann-Str. ab Drackendorfer Weg bis nördl. Grenze Lobeda-3-152/33, 315/3 bis westl. Grenze 102/6 (Klinikum)
		H-I	westl. und nördl. Grenze 102/6 (Klinikum) durch Drackendorf-1-298/3 bis Drackendorf-2-382/1; westl. Grenze Drackendorf-2-382/1 bis Drackendorfer Str.;
		I-J	Drackendorfer Str. ab Drackendorf-2-298/3 bis Drackendorf-Center
		J-K	östl. Grenze Drackendorf-2-501, 503, 312/9, 317/1 bis Dorothea-Veit-Str.
		K-L	Dorothea-Veit-Str. ab Drackendorf-2-317/1 bis 317/3; westl., nördl., östl. Grenze Drackendorf-2-317/3 bis Musäusring
	L-M	Musäusring bis Novalisstr.; Novalisstr. ab Musäusring bis westl. Grenze Drackendorf-2-339/9; westl. und nördl. Grenze Drackendorf-2-339/9; nördl. Grenze Drackendorf-2-559/4 bis Flurgrenze Drackendorf 2	
	Ost	M-N	östl. Grenze Drackendorf-2-559/4; südl. Grenze Drackendorf-2-561, 560; östl. Grenze Drackendorf-2-562/6
	Süd	N-O	südl. Grenze Drackendorf-2-562/6, 109/9, 523/2, 394/2
		O-P	südl. Grenze Lobeda-3-154/1, 386/1, 386/5 bis 386/4 386/4 bis 384/2; westl. Grenze Lobeda-3-384/3, westl. Grenze 130/2; westl. Grenze 300/2 bis Auffahrt Autobahn Richtung Weimar
		P-Q	über Stadtrodaer Str. bis Lobeda-4-47/7; südl. Grenze Lobeda-4-47/7, Lobeda-3-167/3, Lobeda-5-562/3; südl. Grenze Lobeda-5-564/2, 600/5, 600/2 bis 600/6
	West	Q-R	südl. Grenze Lobeda-5-600/5; Lobeda-5-600/6 von 600/5 bis 25/41; westl. Grenze Lobeda-5-25/41, 25/40, 25/39, 25/38, 612, 25/9, 503 bis Fregestr.
		R-A	Fregestr. bis Saale; Saale Lobeda-5-110 bis Lobeda-6-21/1; Saale Lobeda-6-21/1 bis Saale Höhe 6-99/1





Legende
 — Fernwärmeleitung

Anlage 3 zur Fernwärmesatzung
 Übersichtsplan Fernwärmeleitungen der
 Stadt Jena

Stadt Jena

Keine verbindliche
 Leitungsauskunft!

Stand
 07/2016



0 250 500 750 1000 1250 1500 m
 Maßstab (bei DIN A3) 1:30.000
 Liegenschaftskarte vom 05.11.2015
 Bezugssystem ETRS89/UTM32

Beschlüsse der Ausschüsse

Grundhafter Ausbau Ballhausgasse und Zwätzengasse

- im Stadtentwicklungsausschuss beschl. am 15.12.2016;
Beschl.-Nr. 16/1136-BV

001

Die Vorzugsvariante zum Ausbau der Zwätzengasse und Ballhausgasse (Variante 2 in Großpflaster ungebunden) wird bestätigt und zur Weiterplanung empfohlen.

Begründung:

Die Zwätzengasse bildet eine wichtige Fußgängerverbindung und Geschäftsstraße vom Stadtzentrum zum Damenviertel. In den letzten Jahren haben sich hier eine Vielzahl von kleineren Gewerbeeinheiten und Einrichtungen der Universität angesiedelt. Die Zwätzengasse und die Ballhausgasse sind Bestandteil des Sanierungsgebietes Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena Teilgebiet IV „Nördliche Innenstadt“. Anlass der Straßensanierung ist die städtebauliche Aufwertung des Straßenraumes und die Wiederherstellung des Gassencharakters mit hoher Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum. Die Stadtwerke planen außerdem die Sanierung der Versorgungsanlagen in der Ballhausgasse.

In der Oberflächengestaltung der etwa 160 Meter langen Zwätzengasse zeichnen sich noch die Spuren vergangener Funktionsabgrenzungen ab. Die sehr schmalen Gehwege und die durch Borde abgetrennte Fahrbahn sowie die technische und gestalterische Qualität der Straßenbeläge genügen nicht mehr den gegenwärtigen Anforderungen an eine Fußgängerzone bzw. Geschäftsstraße. Die Straßenaufweitungen werden teilweise als private Parkplätze genutzt und wertet den Raum zusätzlich ab. Die etwa 60 Meter lange Ballhausgasse wird überwiegend von Anliegern genutzt. Beide Gassen haben wegen ihrer geringen Breite von 4-5 m keine Bedeutung für den motorisierten Stadtverkehr in Jena.

Der gesamte Planungsbereich soll als Mischverkehrsfläche ohne Borde/Kanten neu gestaltet werden. Die verkehrsrechtliche Anordnung als verkehrsberuhigter Bereich wird beibehalten, damit ist Fahren nur in Schrittgeschwindigkeit zulässig. Das Parkverbot gilt weiter, da keine Stellplätze angeordnet werden. Durch Neuaufteilung der Gassenquerschnitte soll sich die ohnehin niedrige Fahrgeschwindigkeit weiter reduzieren und der Gleichberechtigung der Fußgänger Rechnung getragen werden.

Entsprechend der noch vorhandenen Altstadtbebauung mit historischer Bausubstanz sollen beide Gassen vorzugsweise mit Natursteinpflaster gestaltet werden. Die alternative Variante aufgehellter Asphalt wurde im Wirtschaftlichkeitsvergleich beurteilt. Die Einheit und Homogenität des Straßenraumes wird durch einen einheitlichen Oberflächenbelag gefördert. In den schmalen Traufbereichen vor den Häusern soll das teilweise noch vorhandene historische Kalksteinpflaster als zusammenhängende Fläche wiederverlegt werden. In Eingangs- und Einfahrtbereichen ist gut begehbare Pflaster vorgesehen. In den Aufweitungsbereichen der Zwätzengasse (öffentliche Fläche) soll ebenfalls Großpflaster verlegt werden, eventuell in anderer Verlegart. Die Flächengliederung erfolgt durch 2-3 zeilige Rinnen, Pflasterfugen bzw. Läuferreihen überwiegend niveaugleich.

Die Entwicklung zur besseren Aufenthaltsqualität wird durch sparsame Möblierung und Begrünung in den Aufweitungsbereichen unterstützt. Hierfür sind in Varianten die Aufstellung von Bänken und Fahrradbügeln vorgesehen. Die Anordnung soll so erfolgen, dass kurzfristiges Halten von Fahrzeugen zum Be- und Entladen möglich ist und die Multifunktionalität der Flächen nicht eingeschränkt wird. Die Kastanie als Naturdenkmal soll erhalten bleiben, ebenso die Höhensituation der Natursteinmauer. Denkbar sind Sitzbankauflagen aus Holz auf Teilen der Mauer. Arbeiten im Kronen-/Wurzelbereich der Kastanie sind nur in Abstimmungen mit der Naturschutzbehörde möglich. Eventuelle Baumpflanzungen im nördlichen Aufweitungsbereich ist in Varianten dargestellt. Entsprechend geeignete klein- oder schmalkronige Baumarten werden mit der Fachabteilung abgestimmt. Punktuelle Fassadenbegrünung an geeigneten Fassaden mit Zustimmung der Eigentümer ist möglich.

Das vorhandene Hängeleuchtensystem ist zu erneuern. In der weiterführenden Planung wird daher die Anordnung der Hängeleuchten geprüft.

Im Rahmen der Vorplanung wurden folgende Varianten hinsichtlich Straßenraumgestaltung und Kosten untersucht.

Querschnittsvarianten

Variante 1: Mittelrinne mit individuellen Breiten der Haupt- und Nebenflächen

Die Variante mit Mittelrinne hat nur eine Wasserführung im Straßenquerschnitt, d.h. weniger Straßenabläufe/ weniger Anschlussleitung.

Diese mittige Wasserführung wirkt sich nachteilig auf die vorhandene hohe Dichte der Nutzer Radfahrer und Fußgänger aus.

Die Mittelrinne erschwert die Verbesserung der Höhenanbindung der Anliegergebäude, da das Quergefälle nicht so flexibel angepasst werden kann, wie bei seitlichen Rinnen.

Variante 2: seitliche Rinnen

- Ballhausgasse - 2 Rinnen mit unterschiedlicher Breite und Mittelüberhöhung der Hauptfläche (Untervarianten 2.1 – Hochpunkt mittig; 2.2 – Hochpunkt außermittig)

- Zwätzengasse - Querschnitt asymmetrisch mit einer Hauptrinne, zweite Wasserführung als 1-Zeiler oder Fuge

Die Variante mit seitlichen Rinnen wird als Vorzugsvariante gesehen. Es kann dabei besser auf die komplizierte Höhensituation reagiert werden:

- wegen unterschiedlichen Anschlusshöhen auf beiden Straßenseiten sind Rinnen mit unterschiedlicher Längsneigung möglich, das kann über Querneigung ausgeglichen werden

- es entsteht ein optisch ausgewogener breiter zusammenhängender Hauptbelag für die Funktionen Fahren und Gehen sowie zwei schmale Nebenflächen für die Funktionen Präsentation, Aufenthalt, sparsame (eventuell mobile) Möblierung

Die Untervarianten 2.1 und 2.2 unterscheiden sich für die Ballhausgasse in der Lage des Hochpunktes und damit in der Höhenanpassung zwischen den seitlichen Rinnen. In

der weiterführenden Planung wird mit der Höhenrechnung entschieden, welche Untervariante besser umsetzbar ist.

Die Varianten 1 und 2 sind mit folgenden zwei Befestigungsvarianten der Hauptflächen realisierbar. Die Nebenflächen/Traufstreifen sollen bei beiden Befestigungsvarianten in Kalksteinpflaster, möglichst gebraucht ausgeführt werden, da dies in Teilen der Zwätzengasse noch so vorhanden ist.

Oberflächenvarianten

Variante Großpflaster: in vorzugsweise ungebundener Verlegung

Vorteile:

- hohe Aufenthaltsqualität durch ortstypische Gestaltung
- Gestaltung bewirkt Geschwindigkeitsreduzierung und Erhöhung der Akzeptanz für Fußgänger/ Radfahrer
- spätere Aufbrüche sind ohne großen Aufwand und gestalterische Mängel wieder zu schließen
- eine Pflasterdecke hat wenig Materialverschleiß und verhältnismäßig lange Lebensdauer
- Pflaster ist bei Aufbrüchen beliebig oft wieder einsetzbar und erzeugt i.A. keine Entsorgungskosten
- höhenmäßiges Anarbeiten an Einbauten im Straßenraum ist mit Pflaster einfacher
- Pflaster in ungebundener Bauweise verbessert das Kleinklima, die Fugen speichern Wasser und können so die Luftfeuchtigkeit erhöhen

Bei Einhaltung der Kriterien Engfugigkeit und Ebenheit der Steinoberfläche sowie guter Fugenfüllung entsteht eine komfortable Fläche für Fußgänger, Radfahrer, Rollstuhlfahrer, Kinderwagen und alle Benutzer. Die Ebenheit und Engfugigkeit der Pflasterfläche soll durch Vorsortierung nach verschiedenen Kriterien (Oberfläche, Steinhöhe, Steinbreite) verbessert werden.

Diese Befestigungsart wird als Vorzugsvariante gesehen.

Variante aufgehellter Asphalt:

Durch Asphalt kann die gewünschte städtebauliche Aufwertung der Gassen nicht erreicht werden. Darüber hinaus ist in dem verkehrsberuhigten Bereich mit geringer Breite der zwei Gassen bei relativ ebenem und engfugig versetzten Natursteinpflaster keine höhere Lärmbelastung gegenüber Asphalt zu erwarten, wenn die zulässige niedrige Geschwindigkeit eingehalten wird. Durch die hohe Frequentierung der Fußgänger und Radfahrer im Vergleich zum Kfz sind die hier tatsächlichen gefahrenen Geschwindigkeiten niedrig.

Die alternative Variante Asphalt wurde im Wirtschaftlichkeitsvergleich mit beurteilt.

Im Vergleich der einmaligen Herstellungskosten ist eine (aufgehellte) Asphaltdecke deutlich kostengünstiger als eine Decke aus Natursteinpflaster. Durch die geringe Schichtdicke der Asphaltdecke muss die dickere Frostschutz- oder Schottertragschicht jedoch hinzugerechnet werden. Auch bauzeitlich gesehen überwiegen die Vorteile einer Asphaltdecke gegenüber einer Pflasterdecke. Verglichen mit einer Pflasterdecke aus Naturstein hat die Asphaltdecke folgende Nachteile:

- höherer Materialverschleiß
- bei Aufbrüchen entsteht Totalverlust und Entsorgungskosten
- nach „Schlaglochbildung“ und Reparatur wird abfräsen und Neuasphaltieren erforderlich
- nachträgliche Aufbrüche der Versorgungsunternehmen zerstören bei jeder Asphaltdecke die einheitliche Gestal-

tung, die Gasse bekommt eine „Flickenteppich“ und wertet das Umfeld ab

- höhenmäßiges Anarbeiten an Einbauten im Straßenraum ist schwieriger

Im Langzeitvergleich nähern sich die Kosten zwischen Asphalt und Natursteinpflaster an. Bezüglich der Unterhaltspflege/ Wiederherstellung nach Aufbrüchen kann das Pflaster durch fehlende Entsorgungs- und Materialkosten preislich gleich oder günstiger als Asphalt sein.

Gesamtwertung der Varianten

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile unter wirtschaftlichen und gestalterischen Gesichtspunkten der untersuchten Varianten wird empfohlen der Variante 2 den Vorzug zu geben. Die Ausführung soll mit Großpflaster Naturstein in ungebundener Bauweise erfolgen.

In dieser Variante kann der komplizierten Höhensituation besser Rechnung getragen werden. Das geschnittene Großpflaster im Laufbereich ist sehr gut begehbar und mit Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen befahrbar. Darüber hinaus ist in dem verkehrsberuhigten Bereich mit geringer Breite der zwei Gassen bei relativ ebenem und engfugig versetzten Natursteinpflaster keine höhere Lärmbelastung gegenüber Asphalt zu erwarten, wenn die zulässige niedrige Geschwindigkeit eingehalten wird. Durch die hohe Frequentierung der Fußgänger und Radfahrer im Vergleich zum Kfz sind die hier tatsächlichen gefahrenen Geschwindigkeiten niedrig.

Baukosten

Baukostenschätzung Brutto:

Variante 1: 0,69 Mio €

Variante 2: 0,68 Mio €

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 0,85 Mio € Brutto (geschätzter Betrag).

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten beim Kommunalservice Jena (Löbstedter Straße 68) eingesehen werden.

Neugestaltung Freiraum an der Stadtrodaer Straße

- im Stadtentwicklungsausschuss beschl. am 15.12.2016; Beschl.-Nr. 16/1073-BV

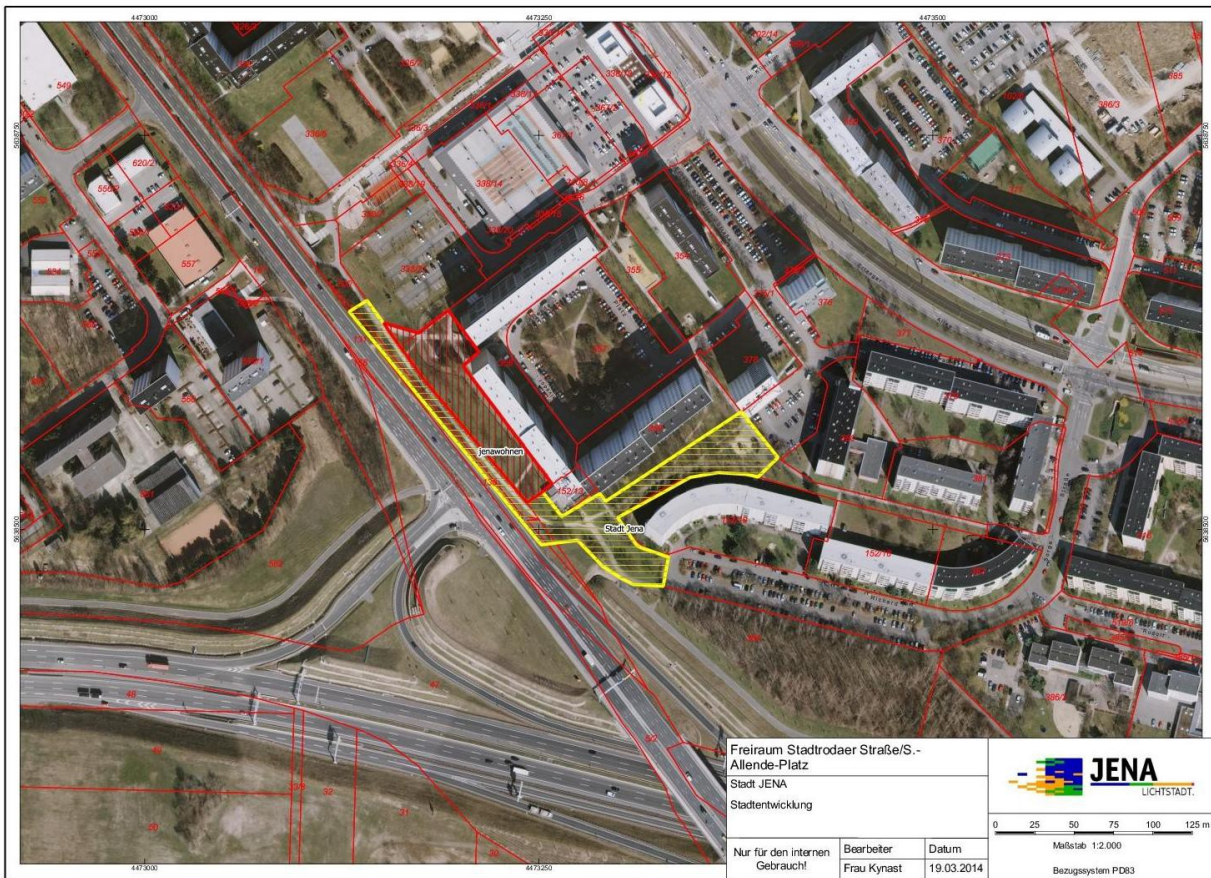
001

Die Entwurfsplanung für die Neugestaltung des Freiraums an der Stadtrodaer Straße mit Stand November 2016 wird als Grundlage für die weitere Planung und die Realisierung bestätigt.

Begründung:

Für Jena-Lobeda formuliert die städtebauliche Rahmenplanung das Ziel, aus der monofunktionalen, einförmigen Plattensiedlung einen im besten Sinne „normalen“ Lebensraum entstehen zu lassen. Urbanität, Naturbezug, Identität und Orientierung stehen bei der künftigen Entwicklung im Vordergrund. Chancen und Entwicklungspotenziale liegen vor allem in den Freiflächen zwischen den Gebäuden und im umgebenden Landschaftsraum.

Der Fuß-/Radweg oberhalb der Stadtrodaer Straße auf der östlichen Seite sowie der umgebende Freiraum stellen sich diffus und ungestaltet dar. Hier gilt es die vorhandenen räumlichen Qualitäten zu sichten und herauszuarbeiten sowie ein verbessertes Angebot für den Aufenthalt im Freien herzustellen. Es geht darum, mit gezielten Interventionen und überschaubarem Aufwand den Bereich aufzuwerten. Aus Richtung Innenstadt kommend führt der Rad- und Fußweg auf Höhe des neu gestalteten Bereiches S.-Allende-Platz/Untertunnelung in Richtung Lobeda-West entlang der Stadtrodaer Straße bis zum Parkplatz R.-Sorge-Straße und hat einen Abzweig in Richtung Spielplatz E.-Schneller-Straße.



Ziel der Neugestaltung ist:

- Verbesserung der Erlebbarkeit des Freiraumes entlang der Stadtrodaer Straße und damit Stärkung der Identität des Stadtteils
- Schaffung von Orientierung sowohl für die Funktion der Geh-/Radwege als auch der stadträumlichen Situationen
- Schaffung von besonderen Orten, z. B. kleiner Aufenthaltsbereich an der Stadtrodaer Straße mit Standort der ehemaligen Gerichtslinde, Spielplatznutzung in der E.-Schneller-Straße und aufgewertete Einordnung der vorhandenen Kunstwerke im öffentlichen Raum
- Aufwertung der Benutzbarkeit für Fußgänger und Radfahrer, d.h. Verbesserung der Oberflächenbeläge und der Wegebeziehungen, für den Hauptweg entlang der Stadtrodaer Straße ist eine Beleuchtungsanlage vorzusehen
- angemessener Einsatz von finanziellen Ressourcen.

Mit der Erarbeitung der Freiraumplanung wurde im Zuge eines Planerauswahlverfahrens das Planungsbüro Theurich aus Erfurt beauftragt.

Beteiligungsprozess:

Den Auftakt für den Planungsprozess bildete eine Akteursrunde am 17.07.2015, in der alle von der Planung betroffenen Fachbereiche und Eigenbetriebe der Stadt sowie die Stadtwerke ihre Hinweise und Anregungen zur Planung abgegeben haben. Die Planung wurde am 21.04.2016 im Ortsteilrat Neulobeda vorgestellt. Der Ortsteilrat Neulobeda und interessierte Bewohner befürworteten die vorliegende Planung, da dies zu einer spürbaren Verbesserung der Aufenthaltsqualität in diesem Bereich führen wird.

Auf diesen Grundlagen wurde der Entwurf in enger Abstimmung mit dem KSJ erarbeitet.

Zur Neugestaltung des Spielplatzes E.-Schneller-Straße fand am 27. und am 28. 04. 2016 vor Ort eine Bürgerinformation statt. Hier wurden den späteren Nutzern drei Varianten von Spielgeräten zur Auswahl vorgestellt. Das Ergebnis dieser beiden Tage fand in der Entwurfsplanung Berücksichtigung.

Am 13.09.2016 wurde die Entwurfsplanung im Beirat Radverkehr vorgestellt und befürwortet.

Finanzierung und Realisierung:

Für die Umsetzung des Vorhabens (geplante Gesamtkosten in Höhe von 600.00 €) stehen Städtebaufördermittel aus dem Programm „Soziale Stadt“ zur Verfügung. Der Eigenanteil ist im Wirtschaftsplan KSJ geplant. Ziel ist es, die geplante Neugestaltung des Freiraums an der Stadtrodaer Straße 2017 zu realisieren.


Anlagen:

Die Entwurfsbeschreibung und die Entwurfsplanung mit Stand vom November 2016 sind der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernates Stadtentwicklung & Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12.

Öffentliche Bekanntmachungen

 <p>JENA LICHTSTADT</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 10.01.2017, 17:00 Uhr findet im großen Beratungsraum des Gefahrenabwehrzentrums (01.03_52) Am Anger 28, 3. Etage die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle vom 13.12.2016 3. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 12.01.2017, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Entwicklungsperspektiven in Jenas Stadtmitte 4. Rahmenplan Eichplatzareal 5. Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens B-J 38 "Jena.In.West – Technologiecampus Otto-Schott-Straße" 6. Kappungsgrenze 7. Mängelmelder für Jena 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Jena – Vorgehensweise 9. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt 10. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p>	

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Anordnung von Maßnahmen auf Grundlage des § 65 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 23 TierGesG sowie des § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) für bestimmte Städte und Gemeinden des Saale-Holzland-Kreises **folgende**

Allgemeinverfügung

1. Die Durchführung von Märkten, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art ist bis auf weiteres untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
4. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.
Am 02.12.2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. jegliche Veranstaltung mit Vögeln zu unterlassen. In mehreren Bundesländern traten Ausbrüche von Geflügelpest HPAIV H5N8 in Nutzgeflügelbeständen sowie bei mittlerweile mehr als 500 tot aufgefundenen Wildvögeln auf. Inzwischen sind Fälle von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in fast allen Bundesländern (außer Rheinland-Pfalz und Saarland) bestätigt. Unter Bezugnahme auf nunmehr auch in Thüringen aufgetretene HPAIV H5N8-Fälle bei Wildvögeln, weiterhin zahlreich festgestellten Geflügelpest-Fällen bei Wildvögeln und eine zunehmenden Zahl der Geflügelpest-Ausbrüche bei Hausgeflügel in mehreren Bundesländern sind die Schutzmaßnahmen in Thüringen weiter zu verschärfen.

II.
Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitgesetz (Thüringer Tiergesundheitgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Die Durchführung von Märkten, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art ist bis auf weiteres auf der Grundlage des § 65 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013, i. V. m. § 6 Abs. 1 Nrn. 4 und 23 TierGesG sowie des § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung untersagt. In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und empfohlen keine Veranstaltungen mit Vögeln durchzuführen. Im Rahmen solcher Veranstaltungen kommen Vögel aus unterschiedlichen Betrieben in Kontakt. Um zu verhindern, dass über unerkannt infizierte Vögel das Virus in andere Bestände verbreitet werden kann, ist aufgrund der derzeitigen Dynamik des Geschehens im Hinblick auf eine Risikominimierung ein Verbot der Veranstaltungen erforderlich. Tauben werden häufig in gemischten Beständen mit anderen Hausgeflügelarten gehalten und können als passive Überträger des Erregers dienen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte gehaltener Vögel aus unterschiedlichen Beständen jedweder Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern, um das Risiko des Eintrags des Virus in eine Vogelhaltung zu senken. Die Untersagung von Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln ist aus diesem Grunde geboten. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, eine Senkung des Risikos einer Infektion von gehaltenen Vögeln mit H5N8, zu erreichen. Die Untersagung von Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln ist erforderlich, das Risiko der Virusübertragung zu senken. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen und züchterischen Nachteile, welche die betroffenen Aussteller durch diese Anordnung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Untersagung von Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln die privaten Interessen der betroffenen Aussteller.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Untersagung von Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 4 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL), Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen. Der Widerspruch kann auf Grund fehlender technischer Einrichtungen zur Verarbeitung einer qualifizierten elektronischen Signatur und zur sicheren Prüfung verschlüsselter personenbezogener Daten noch nicht in elektronischer Form entgegengenommen werden.

gez. Dr. Zinner
Amtstierärztin

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Öffentliche Ausschreibungen

jena KULTUR
Kultur und Marketing Jena.



Gastronomievergabe

JenaKultur vergibt für die gastronomische Versorgung während der Kulturarena Jena 2017 vom 06. Juli bis 20. August auf dem Theatervorplatz, Schillergässchen 1, das Gastronomierecht für 5 Versorgungseinrichtungen. Es handelt sich um 2 Getränkesortimente, 2 Speisenangebote und 1 Cocktailstand. Interessenten können die Verdingungsunterlagen für einen der oben genannten Stände pro Anbieter unter JenaKultur - Volksbad, BgA Kulturelle Veranstaltungen // Kulturarena, Knebelstraße 10, 07743 Jena, per Mail (kulturarena@jena.de) oder telefonisch unter 03641 / 49 8285 anfordern. Die Bewerbungsfrist endet am **24. Februar 2017.**